

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

20. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Sondergebiet Photovoltaik In Berg“ und Bebauungsplan I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik In Berg

- a) Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des FNP „Sondergebiet Photovoltaik In Berg“
- b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik In Berg
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Photovoltaik In Berg“ gefasst.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-54, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik In Berg gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen sowie die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese künftige Nutzung zu schaffen.

Das Plangebiet in einer Größe von 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus den beigegeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 489), in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung.

zu c)

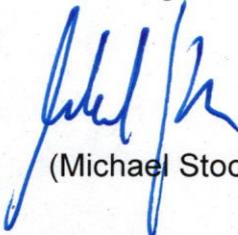
Bekanntmachungsanordnung

1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 21.06.2022 gefassten Aufstellungsbeschlüsse zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik In Berg“ sowie zum Bebauungsplan I-54, Wegberg – Photovoltaik In Berg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

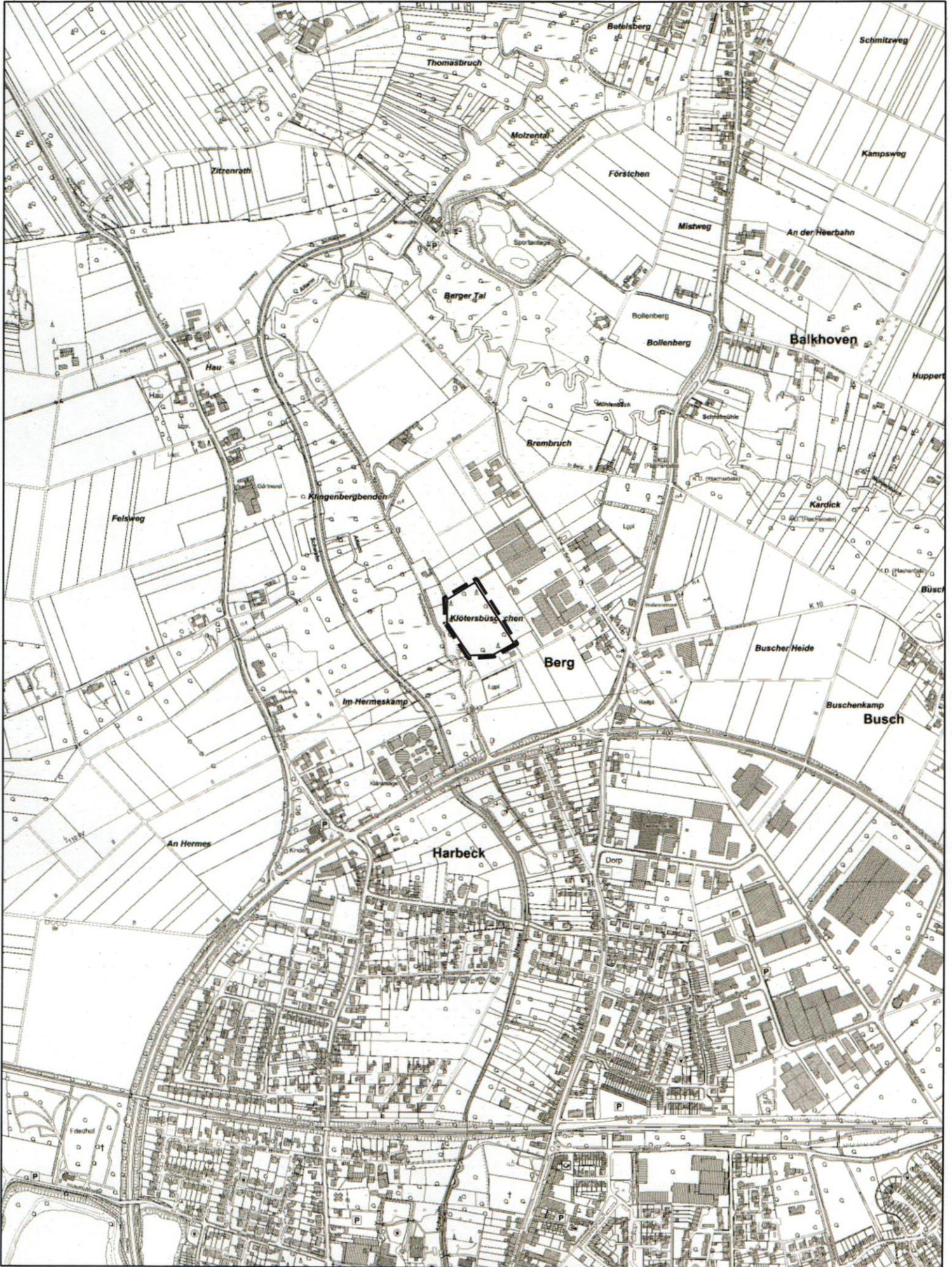
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

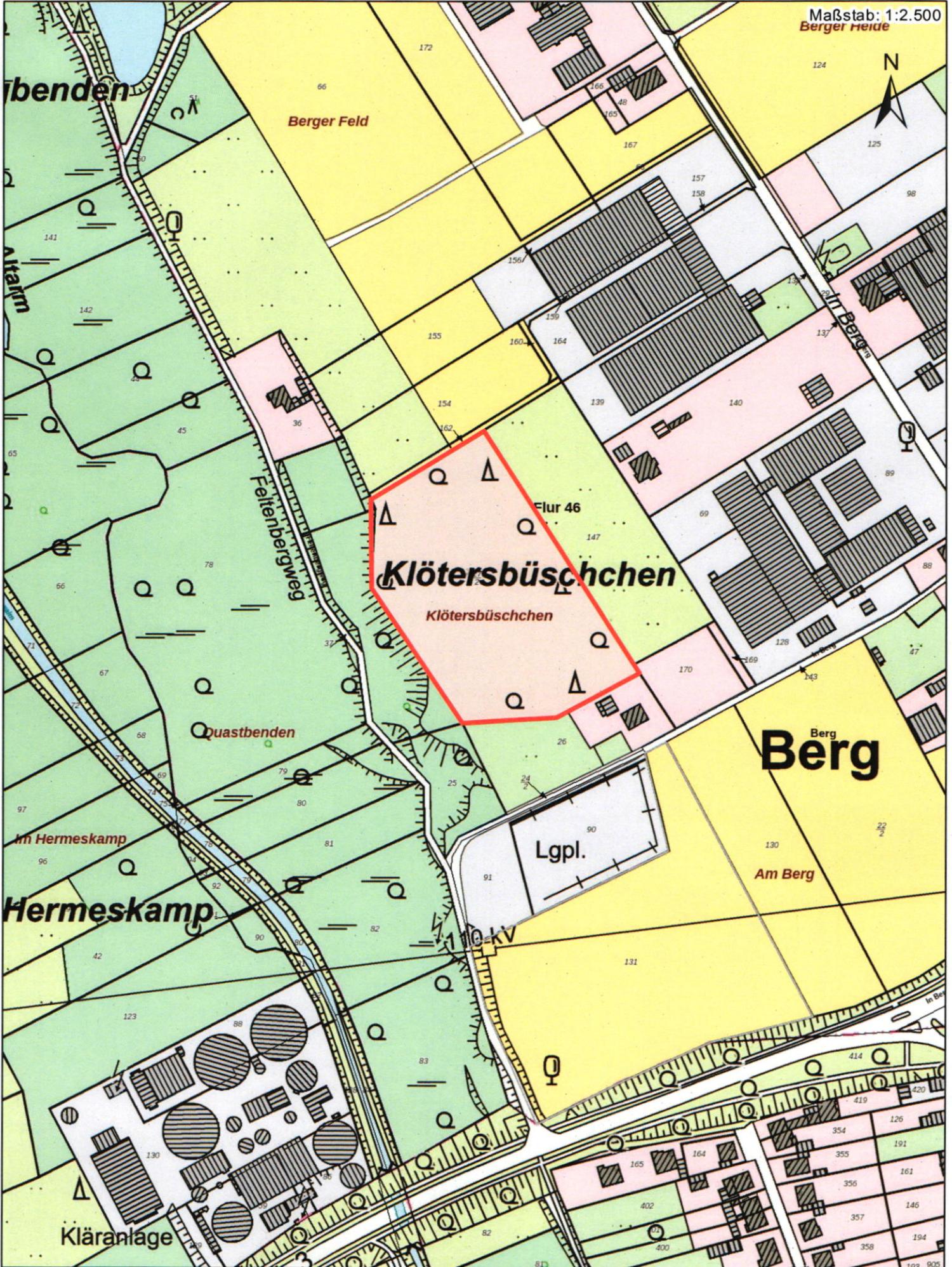
Wegberg, den 22.08.2022

Der Bürgermeister



(Michael Stock)





 Geltungsbereich